

Aufzüge

Die Betriebssicherheitsverordnung und das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz haben die Aufzugsverordnung abgelöst und bilden die Rechtsgrundlage für die „Behandlung“ von Aufzügen.

Da Aufzüge in Gebäude eingebaut werden, sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften der einzelnen Bundesländer zu beachten.

Zwischen den einzelnen Bundesländern gibt es, bedingt durch das Länderrecht und damit Bauaufsichtsrecht, einige Unterschiede.

Die Landesbauordnungen (LBO) bestimmen dabei, ob ein Aufzug in einem Gebäude erforderlich ist und wie er unter Berücksichtigung des Transportaufkommens und eventueller Nottransporte dimensioniert sein muss.

Die Landesbauordnungen bestimmen auch die Vorsorgemaßnahmen für den Brandschutz und die Brandbekämpfung durch die Feuerwehr.

Aufzugsschächte sind wichtige Bauabschnitte im Gebäude und müssen deshalb die Lüftung und die Entrauchung im Brandfall sicherstellen. Auch hier sind die jeweiligen Landesbauordnungen zu beachten.

- Der Fahrschacht muss zu lüften und mit Rauchabzugseinrichtungen versehen sein.
- Die Rauchabzugsöffnungen müssen eine Größe von mindestens 2,5% der Grundfläche des Fahrschachtes, mindestens jedoch 0,1 qm haben.
- Neben der Entrauchungsfunktion muss der Aufzugsschacht gemäß Landesbauordnung auch zu lüften sein.

Der Aufzug selbst:

Einige Rechtsvorschriften für Aufzüge sollen hier noch erwähnt werden.

Zum Beispiel die im März 2005 aktualisierte *Berufsgenossenschaftliche Information „Montage, Demontage und Instandhaltung von Aufzugsanlagen“ (BGI 779)*.

Die Verantwortlichen erhalten hier Hinweise zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Baustellenverordnung (BaustellV), relevanter Unfallverhütungsvorschriften und anderen Rechtsvorschriften.

In der BGI sind konkrete Hinweise zur Planung, Gefährdungsermittlung, zum Personal- und Materialeinsatz für die sichere Ausführung der Arbeiten zu finden.

Bei Beachtung der Regelungen der BGI können der Unternehmer und seine Führungskräfte davon ausgehen, dass sie die Schutzziele der Arbeitsschutzgesetzgebung erreichen.

In der *Technischen Regel Aufzüge (TRA) 200 „Personen-, Lasten- und Güteraufzüge“* sind die einzelnen Begriffsbestimmungen und technische Ausrüstungen wie:

- Fahrschacht, Triebwerksraum, Rollenraum
- Schachtöffnungen
- Triebwerk
- Tragmittel
- Fahrkorb, Gegengewicht
- Fangvorrichtungen, Rohrbruchsicherungen, Geschwindigkeitsbegrenzer, Puffer

- Elektrische Ausrüstung
 - Besondere Anforderungen an Steuerungen
 - Türverschlüsse
- beschrieben.

In der *Technischen Regel Aufzüge (TRA) 007 „Betrieb“* bekommt der Betreiber wichtige Hinweise zur sicheren Benutzung und zur Abwehr von Gefahren.

Beispiele:

- Der Betreiber einer Aufzugsanlage hat in der Nähe des Triebwerkes eine Betriebsanweisung anzubringen.
- Bei Aufzugsanlagen mit Personenbeförderung hat der Aufzugswärter einzugreifen, wenn Personen durch Betriebsstörungen im Fahrkorb eingeschlossen sind.
- Unter Berücksichtigung der Aufzugsart, der technischen Ausführung, Ausrüstung und Betriebsbedingungen sind an der Aufzugsanlage regelmäßig, in angemessenen Zeitabständen und in angemessenen Umfang Inspektions-, Wartungs- und erforderlichenfalls Instandsetzungsarbeiten durchzuführen.
- Der Aufzugswärter muss, solange die Aufzugsanlage zur Benutzung bereitsteht, jederzeit leicht erreichbar sein, ggf. unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen.
- Unfälle und Schadensfälle sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- Sind an der Aufzugsanlage Mängel vorhanden, durch die Personen gefährdet werden, ist sie außer Betrieb zu setzen. An den Schachtzugängen sind Hinweise auf die Außerbetriebnahme zu geben, ggf. sind schadhafte Schachttüren gegen Zutritt zu sichern.
- Bei Schadensfällen darf die Aufzugsanlage erst nach Prüfung durch den Sachverständigen wieder in Betrieb genommen werden.

Einige Details zu diesen umfassenden baulichen und technischen Vorgaben für Aufzüge soll der Beitrag für Sie gebracht haben.

Bleiben vielleicht immer noch Fragen:

Was ist ein „Sachkundiger“?

Was ist der „Aufzugswärter“?

Was die „Befähigte Person“?

Wir möchten Ihnen gern in unseren Fach - Seminaren und vor allem zur „2. Essener Aufzugstagung“ am 29. und 30. November 2006 Anregungen, Hinweise und Sicherheit im Umgang mit ihren „Aufzügen“ geben.

Damit auch in Zukunft **Alle** gut nach oben und nach unten kommen !